



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. August 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) - Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße - vom 23. Juni 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. April 2011

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 23. August 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10. August 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. August 2011

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Hellwege (Kinderspielkreissatzung) vom 24. August 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Februar 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt vom 21. Juni 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste vom 25. Februar 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Klaus u. Carsten Dohrmann GbR, Mühlenstraße 1, 27412 Tarmstedt, hat am 29.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- vorhandenem Hähnchenmaststall mit 39.800 Hähnchenmastplätzen
- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Hähnchenmastplätzen
insgesamt somit 79.600 Hähnchenmastplätze
- alten und neuen Pflasterflächen und Einfriedungen, Auffanggrube, Futtersilos, Gastank

Der Standort der Anlage befindet sich in Tarmstedt (Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 7 von Tarmstedt), direkt nördlich der Kläranlage.

Der Erweiterungsbau soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) der Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 25.01.2011 bis zum 24.02.2011 bei der Samtgemeinde Tarmstedt und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden. Die daraufhin eingegangene Einwendung ist am 20.04.2011 erörtert worden.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 15.08.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 02.09.2011 bis zum 15.09.2011

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.08.2011
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) - Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.06.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.08.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2011

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.936.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.936.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.369.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	443.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.143.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.123.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.533.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 38.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.117.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2009 = 84,8269 € je Einwohner
- nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 = 19,7993 % der Steuerkraftmesszahlen 2010 der Mitgliedsgemeinden

Oerel, 04.04.2011

Kück
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, 31. August 2011

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.07.2011, Az: 63 ROW-61 72 60/120) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle für eine Teilfläche in der Gemeinde Ebersdorf genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der anschließend abgebildeten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser

Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 18, Bohnenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

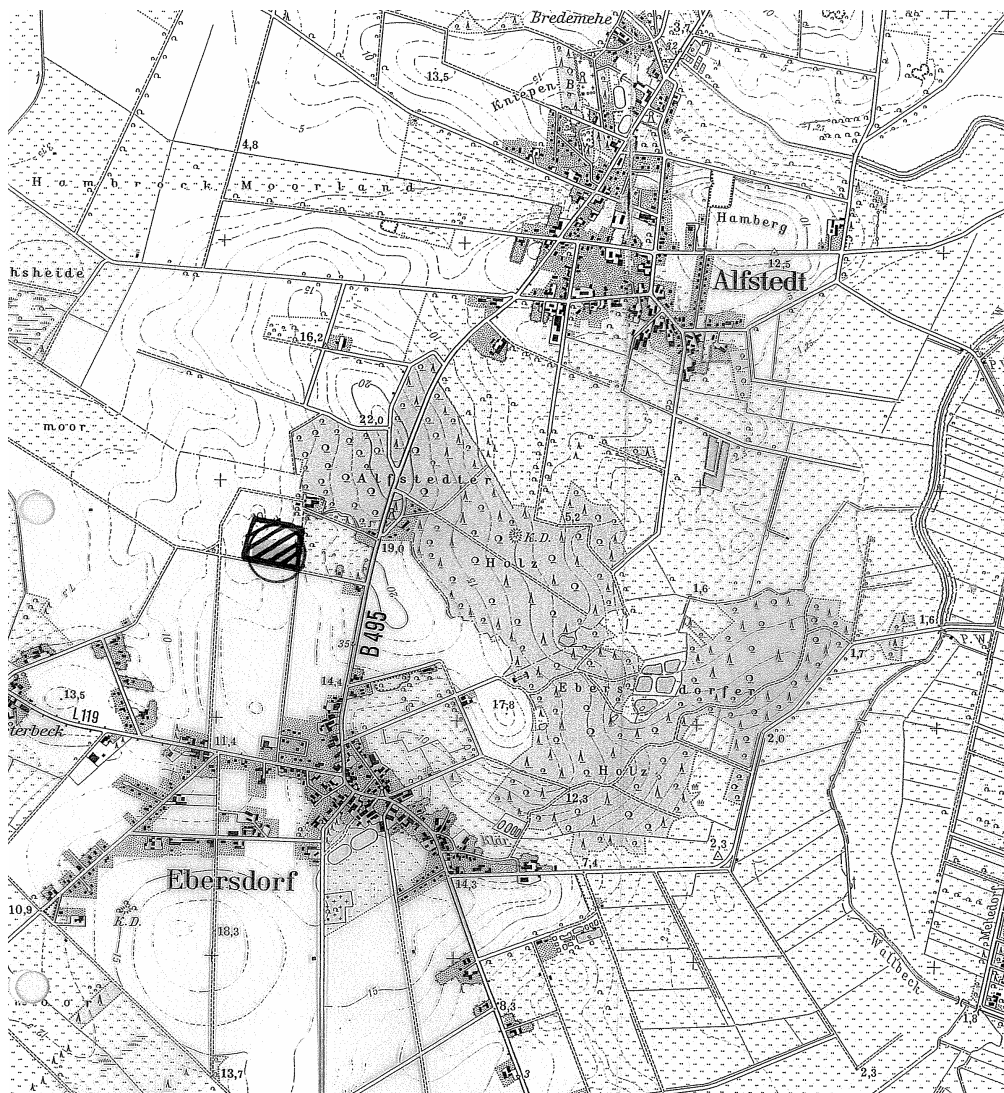
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Oerel, den 23.08.2011

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister
Kück

Planskizze



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.441.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.533.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.975.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.990.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.059.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.498.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	394.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.703.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.444.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.498.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 16.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. August 2011

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26.02.2002 in der Fassung vom 17.05.2010 wird wie folgt geändert:

In § 10 Bekanntmachungen wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen **sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen** werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

In § 10 Bekanntmachungen wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt **7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 10.08.2011

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am **04.08.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.800 €	0 €	688.700 €	732.500 €
die Ausgaben	43.800 €	0 €	688.700 €	732.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	76.500 €	0 €	424.500 €	501.000 €
die Ausgaben	76.500 €	0 €	424.500 €	501.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **87.000,00 €** um **12.100,00 €** erhöht und damit auf **99.100,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.000 € um 80.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hassendorf, den 04.08. 2011

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/114 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. August 2011

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Hellwege (Kinderspielkreissatzung)

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hellwege betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kinderspielkreis. Der/die Leiter(in) des Kinderspielkreises übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Kinderspielkreises ist die Betreuung von Kindern des Elementarbereiches unter Anleitung von Fachpersonal. Der Kinderspielkreis ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kinderspielkreis steht allen Kindern des Elementarbereiches der Gemeinde Hellwege von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen.
- (2) Anmeldungen sollen sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme schriftlich bei der Kinderspielkreisleitung der Gemeinde Hellwege erfolgen. Davon sind Abweichungen insbesondere bei Zuzug in die Gemeinde, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder längerer Erkrankung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten möglich.
- (3) Die Aufnahme des Kindes wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Soweit Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird auf einen Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kinderspielkreissatzung an.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit ist die Kinderspielkreisleitung sofort zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind kann wieder aufgenommen werden, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Ansteckung ausschließt.
- (3) Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen.
- (4) Durch den Kinderspielkreis werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig und wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 5 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Der Kinderspielkreis ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Kinderspielkreisleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Schließungszeiten des Kinderspielkreises betragen insgesamt 40 Werktage.
- (4) Unternimmt der Kinderspielkreis Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kinderspielkreis geschlossen.

§ 6

Besuchsregelung

- (1) Die Kinder können in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich bis 12.30 Uhr abzuholen.
- (2) Ist das Kind am Besuch des Kinderspielkreises gehindert, so ist dieses dem Kinderspielkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur zum Ende eines Kalendermonats abmelden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Kinderspielkreisleitung vorliegen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Elternsprecherin oder Elternsprecher sowie deren Vertretung. Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlleitung bestimmt.
- (2) Die Elternsprecherin/der Elternsprecher, die Leiterin/der Leiter des Kinderspielkreises sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bilden den Beirat.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kinderspielkreises zu beteiligen. Die zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt pro Kind und Monat 85 €. Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig den Kinderspielkreis, so ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Kind um 20 v. H. des Betrages nach Abs. 1.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchen die Aufnahme erfolgt. Bei Kindern, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, indem das Kind aus dem Kinderspielkreis abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Abs. 5 und § 6 Abs. 3).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kinderspielkreises sowie bei vom Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiter zu bezahlen.
- (5) Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 3 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden. Das Jugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.
- (6) Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.
- (7) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 9

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kinderspielkreis aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Für den direkten Weg zum Kinderspielkreis sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im Kinderspielkreis während der festgelegten Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich. Dieses gilt auch für Veranstaltungen des Kinderspielkreises.

(4) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderspielkreis obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum und vom Kinderspielkreis, so ist dieses der Kinderspielkreisleitung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Geschwister, die die Kinder abholen, müssen das 12. Lebensjahr erreicht haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderspielkreissatzung vom 16.03.2000 in der Fassung vom 03.01.2002 außer Kraft.

Hellwege, 24.08.2011

Harling
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.885.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.600.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.655.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.846.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	430.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.104.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.085.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.018.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Sittensen, 24.02.2011

Der Gemeindedirektor
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. August 2011

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Planänderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wülkenheide“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wülkenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 21.06.2011

Nase
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Twiste in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 6.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2012 nicht mehr statt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

§ 3

In § 11 Nr. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„sowie ihrer Stellvertreter“

§ 4

§ 20 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden mit.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wense, den 25. Februar 2011

Wasser- und Bodenverband Twiste
Heinrich Rohde
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste wurde am 15.08.2011 genehmigt und tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.